

Tiergesundheitsdienst 2006:

Auf eine Reihe von Änderungen haben sich die Vertreter der Landwirtschaft und der der Österreichischen Tierärztekammer am 16. November 2005 nach nunmehr fast 12 Monaten der Prüfung bisheriger Inhalte und Festlegung der künftigen Zielsetzungen geeinigt.

Insbesondere sollen die durchzuführenden Betriebserhebungen im Hinblick auf zukünftige Anforderungen (**Lebensmittelsicherheit** und **cross-compliance**) angepasst werden. Damit soll der Tiergesundheitsdienst als Eigenkontrollsystem in seinem Stellenwert erhöht werden. Für die Teilnehmer am TGD ist die notwendige Rechtssicherheit v.a. im Bezug auf die Arzneimittelabgabe, -anwendung und – dokumentation (Kontrollkriterium cross-compliance 2006) gegeben. Die Umsetzungserfahrungen der letzten Jahre sind berücksichtigt worden – vereinfachen heißt das Motto, Lebensmittelsicherheit und Beratung in den Vordergrund stellen.

Über die Betriebserhebung und die neu erstellten Checklisten im Tiergesundheitsdienst soll soweit nur möglich ein Großteil der cross compliance-Vorschriften in der Tierhaltung abgedeckt werden. Dies stellt einen zusätzlichen Nutzen für Tierhalter und wohl auch Tierarzt dar – jede von beiden Seiten muss Interesse an gesetzeskonformer Bestandsbetreuung haben.

Umstellung der TGD-Mitgliedsbeiträge

Viel Kritik wurde daran geübt, dass die Beiträge in großen Sprüngen (z.B. bei Milchkühen bisher 40,-/80,-/100,-/120.- €) angelegt und 2 bis 3, bei Schweinen bis zu 6 Betriebserhebungen als Zettelwirtschaft beiderseitig abgetan wurden.

Generell wird nunmehr bei Rind und Schwein jeweils auf einen Sockelbeitrag und ab einer bestimmten GVE-Zahl auf €-Beträge je GVE Tierbestand umgestellt. Damit wird eine exaktere und v.a. GVE-bezogenere TGD-Teilnahmegebühr bis zu einer bestimmten Obergrenze erreicht. In Summe wird es zu einer auf den Tierbestand besser abgestimmten Beitragsleistung kommen.

Im **Rinderbereich** wird ein Sockelbetrag von € 30.- festgelegt. Ausgehend von diesem Sockelbetrag werden im Milchkuhbereich bzw. spezialisierten Kälbermastbetrieben € 2,50/GVE hinzugerechnet, bis zu einem Maximalbetrag (Deckel) bei € 140.- (Milchkühe) bzw. € 130.- (Kälbermast). In der Kategorie Mastvieh und Kalbinnenaufzucht gilt der Sockelbetrag 30 € + € 1,50 €/GVE, gedeckelt bei € 120.-. Mutterkuhalter werden gerechnet mit bei Mutterkühen Sockelbetrag € 30,- + € 1,-/GVE, gedeckelt bei € 110.-.

Pro Jahr ist ein Mal eine Betriebserhebung in allen Kategorien durchzuführen. Gemäß Vorgabe des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ist eine zweite Betriebserhebung in *Betrieben* > 50 GVE durchzuführen, die direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt nach Honoraordnung – wie bisher - zu verrechnen ist. Diese zweite Betriebserhebung kann aber durch die Teilnahme an einem TGD-Sonderprogramm (Fruchtbarkeit, Eutergesundheit etc.) ersetzt werden.

Im **Zuchtsauenbereich** gilt ein Sockelbetrag von € 80,- + € 3,-/ZS ab der 11. Zuchtsau bzw. + € 2,-/ZS ab der 71. Zuchtsau, gedeckelt bei 150 ZS (€ 420.-). Maximal sind 4 Betriebserhebungen gestaffelt nach der Betriebsgröße durchzuführen. In der **Schweinemast** wird ein genereller Sockelbetrag von € 80,- + € 2,-/10 Mastplätze (gerechnet ab 110 Mastplätzen) liegen, - die Deckelung liegt bei 600 Mastplätzen (€ 180.-) – und maximal 2 Betriebserhebungen gelten. In der

Kategorie Babyferkelaufzucht und Jungsauenaufzucht ist ein Fixbetrag von € 200.- mit je 2 Betriebserhebungen festgelegt.

Bei **Schafen und Ziegen** bleibt die Kategorisierung nach Stückzahlen aufrecht: < 80 Stück, 80 – 200 Stück und > 200 Stück sind mit einem Tarif von € 40.-, € 80.- bzw. € 120.- hinterlegt, mit einer zentral durchzuführenden Betriebserhebung. Eine allfällige weitere Betriebserhebung > 200 Stück ist wiederum direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt zu verrechnen.

Beim **Geflügel** wurde aufgrund der komplexen Betreuungsintensität und damit verpflichtenden Betriebsbesuchen gemäß Geflügelhygieneverordnung das Zeitmodell gewählt. Das heißt, es wird gemäß Stundentarif der Österreichischen Tierärztekammer verrechnet (€ 82,6/Stunde bzw. € 20,7/15 Min). Gleiches gilt für einen allfälligen Tiergesundheitsdienst bei Bienen.

Bei **Fischen oder Gatterwild** wird es eine zentral zu verrechnende Betriebserhebung à € 60.- geben.

Mitbetreuung anderer Tierarten:

Die Mitbetreuung anderer Tierarten (Rind, Schwein, kleiner Wiederkäuer) ist schon als Bestandteil der bisher gültigen Vereinbarung folgendermaßen geregelt worden: Wenn beispielsweise ein Milchkuhbetrieb zusätzlich einige Zuchtschweine hält, wird die Hauptkategorie (in dem Fall die Milchkühe) als Basis verwendet, die Zuchtschweine in GVE umgerechnet und mit € 1,5.- (fixer Betrag für die Berechnung der Mitbetreuung) multipliziert und zur Hauptkategorie hinzugerechnet. Der Höchstbetrag ist der jeweilige Deckelungsbetrag der Hauptkategorie. Keine Mitbetreuung liegt vor, wenn gleichzeitig Zucht- und Mastschweine gehalten werden.

Der Wegfall des 15%-Rechnungslegungszuschlags kommt für abgegebene Tierarzneimittel auch weiterhin zur Anwendung.

Durchführung der Betriebserhebungen:

Die Durchführung der Betriebserhebungen im Detail ist vielfach noch zu verbessern, darin besteht weitgehende Einigkeit zwischen Landwirtschaftskammer und Tierärztekammer. Das alleinige Ausfüllen der alten Checklisten wird in Zukunft nicht ausreichen, um den Erfordernissen des Tiergesundheitsdienstes in Sachen Arzneimittelanwendung, Lebensmittelhygiene und Tierschutz gerecht zu werden. Eine gewisse Beratungszeit am Betrieb ist notwendig, um den Anforderungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), des Tierschutzgesetzes und den Rechtsvorschriften der cross-compliance gerecht zu werden. Tierarzt und Tierhalter müssen im Sinne einer modernen Bestandsbetreuung gewisse Zeitaufwendungen am Betrieb dokumentieren, die für Beratung und Besprechung zu verwenden sind, Schwachstellen am Betrieb gemeinsam analysieren, Behandlungspläne erstellen usw.

Bewertung der Ergebnisse:

Es gilt zukünftig den Begriff „TGD als Eigenkontrollsystem“ mit Leben zu erfüllen. Gerade im umfassenden EU-Hygienepaket, welches auf nationaler Ebene im sog. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz ab 1.1.2006 umgesetzt wird, ist ein Eigenkontrollsystem notwendig – es ist nicht so wichtig wie die gesetzlichen Ziele erreicht werden, sondern dass sie erreicht werden. Anforderungen gemäß

LMSVG und cross-compliance betreffend Aufzeichnungspflichten (Arzneimittelanwendung etc.) werden bereits jetzt zum Teil durch den Tiergesundheitsdienst abgedeckt. Ziel ist es, insbesondere die veterinärrechtlichen Kontrollkriterien für die cross-compliance 2006 einzuarbeiten, um im Kontrollfall durch die Fachbehörde vorbereitet zu sein und das „o.k.“ zu haben.

1. Betriebserhebungsfrequenz und zentrale Verrechnung

Die Durchführung der Betriebserhebungen erfolgt gemäß den in den Tabellen enthaltenen Bestimmungen.

Alle Betriebserhebungen sind zu dokumentieren und der TGD – Geschäftsstelle zu melden. Die Betriebserhebungen sind zentral zu verrechnen und unter Beachtung eines sparsamen Aufwands und einer gering zu haltenden Administration über die TGD – Geschäftsstellen durchzuführen.

Bei **Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen)** ist eine allfällige zusätzliche Betriebserhebung durch die Teilnahme an einem in den AVN kundgemachten Sonderprogramm ersetzbar, diese Betriebserhebung ist direkt zwischen Tierarzt und Tierhalter zu dokumentieren und zu verrechnen.

In **spezialisierten Kälbermastbetrieben** ist prinzipiell pro Mastdurchgang eine Betriebserhebung durchzuführen, wobei die 1. Betriebserhebung pro Kalenderjahr (siehe Tabelle unten) zentral und jede weitere Betriebserhebung direkt zwischen Tierhalter und Tierarzt zu verrechnen ist.

Die in den Betriebserhebungstabellen aufgelisteten Entgelte umfassen das tierärztliche Honorar (Nettobetrag) für die Durchführung der Betriebserhebungen entsprechend den Vorgaben der TGD-Verordnung inklusive allfälliger Fahrtkosten sowie Dokumentations- und Aufarbeitungszeiten.

Zu diesem Betrag kommt ein (allfälliger) im Land festzulegender Mitgliedsbeitrag für die Teilnahme am jeweiligen Landes-TGD, aus dem die Kosten für die Organisation abzudecken sind.

Zucht (genereller Sockelbetrag €80,- + €3,-/ZS ab der 11. Zuchtsau bzw. + €2,-/ZS ab der 71. Zuchtsau, Deckelung bei 150 ZS)			
	Anzahl Plätze	Zentral zu verrechnen	Anzahl der Betriebserhebungen
	bis 10 ZS	€ 80	1
+ €3,-/ZS	11	€ 83	1
	31	€ 143	2
	61	€ 233	3
	70	€ 260	3
+ €2,-/ZS	71	€ 262	3
	101	€ 322	4
	150	€ 420	4
Mast (genereller Sockelbetrag €80,- + €2,-/10 Mastplätze ab 110 Mastplätzen, Deckelung bei 600 Mastplätzen)			
	bis 100	€ 80	1
	110	€ 82	1
	200	€ 100	2
	600	€ 180	2
Babyferkelaufzucht			
		€ 200	2
Jungsauenaufzucht			
		€ 200	2
Rinder	Sockelbetrag €	Zentral zu verrechnen	Anzahl Betriebs-erhebungen
Milchkühe	€ 30.-	Sockelbetrag + € 2,5/GVE max. € 140; (Bsp. 1.GVE = € 32,5)	1
Spezialisierte Kälbermast	€ 30.-	Sockelbetrag + € 2,5/GVE max. € 130; (Bsp. 1.GVE = € 32,5)	1
Mastvieh u. Kalbinnen Aufzucht	€ 30.-	Sockelbetrag + € 1,5/GVE max. € 120; (Bsp. 1.GVE = € 31,5)	1
Mutterkühe	€ 30.-	Sockelbetrag + € 1/GVE max. € 110; (Bsp. 1.GVE = € 31,0)	1
Tierart	Anzahl der Tiere	Zentral zu verrechnen	Anzahl Betriebs-erhebungen
Schafe/ Ziegen			
Ab 1 Jahr Alter	< 80 Stk.	€ 40,--	1
Ab 1 Jahr Alter	80 - 200 Stk	€ 80,--	1
Ab 1 Jahr Alter	> 200 Stk	€ 120,--	1
Geflügel		€ 82,6/Stunde bzw. € 20,7/15 Min (Zeitmodell)	1
Fische			
Gemäß spez. Programm		€ 60,--	1
Gatterwild			
Gemäß spez. Programm		€ 60,--	1
Bienen			
gemäß spez. Programm		Nach gültigem Stundentarif der ÖTAK	1

Mitbetreuung anderer Tierarten (Rind, kleiner Wiederkäuer, Schwein):

Bei der Mitbetreuung anderer Tierarten wird die Hauptkategorie als Grundlage genommen, die jeweilige andere Tierart auf GVE umgerechnet.

Je GVE der mitbetreuten Tierart wird ein Betrag von €1,50 zum Betrag der Hauptkategorie hinzugerechnet.

Der Höchstbetrag ist der jeweilige Deckelungsbetrag der Hauptkategorie.

Die GVE sind gemäß der Tabelle in der TGD-VO zu berechnen.

Keine Mitbetreuung liegt vor, wenn gleichzeitig Zucht- und Mastschweine gehalten werden.

Für die Einstufung ist im **Rinderbestand** der GVE-Schlüssel (AMA – Tierliste/ Datenbank) im **Schweinebestand** die Anzahl der gehaltenen Zuchtsauen/ Mastschweine sowie im **Schaf/Ziegen-Bestand** die Anzahl der gehaltenen über 1-Jahr-alten Schafe und Ziegen (Daten der VIS) mit Stichtag 1. April des laufenden Jahres heranzuziehen.

Die jährlich einmalige automatisierte Datenabfrage bringt erhebliche Arbeitersparnis und stellt die objektivste Form der Erhebung dar.

2. Rechnungslegung

Für Teilnehmer im TGD kommt für abgegebene Tierarzneimittel aus der tierärztlichen Hausapotheke der 15%ige Rechnungslegungszuschlag nicht zur Anwendung.

3. Sonderprogramme

Für die dokumentierte Teilnahme an einem speziellen, in den AVN kundgemachten Tiergesundheitsprogramm, wird der Zeitaufwand zwischen Tierhalter und Tierarzt nach den offiziellen kalkulatorischen Grundlagen der Österreichischen Tierärztekammer direkt zwischen Landwirt und Tierarzt abgerechnet.

4. Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung

Die Verordnung ist unter Wahrung der Prinzipien des sparsamen und kontrollierten Tierarzneimittelleinsatzes zwecks besserer Praktikabilität in Form einer Liste mit Wirkstoffgruppen auf Basis der VO (EWG) 2377/90 zu adaptieren.

5. In-Kraft-Treten der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlangt mit In-Kraft-Treten der TGD-Verordnung Gültigkeit und löst die bisher geltende Vereinbarung vom 19. Dezember 2002 ab.